



4. 43.

Pa. 45.



Erneuertes

15  
AG  
**Stewer-Edict /**

Des

Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /  
Herrn

**Christian Wilhelms /**

Posulirten Administratoris / des Pri-  
mat vnd Erbstifts Magdeburg / Coadjutoris des  
Stifts Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preus-  
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in  
Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-  
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu  
Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin  
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. F. G. getrewe  
Landschaft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /  
sich darnach zuachten den 21. Junij Anno  
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.  
Magdeb. Buchdrucker.



**W**en Gottes gnaden/ Wir

Christian Wilhelm/ Postulirt Administrator / des Peimat vnd Erzstifts Magdeburg / Coadjutor des Stifts Halberstadt / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in Schlesiens zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / Fügen allen vnd jeden unsern Prælaten / Graffen / denen von der Ritterschafft / Haupt vnd Amptleuten / Befehlichshabern / Bürgemeistern / vnd Râthen der Stedte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern / vnd sonstien allen unsern Vnterthanen vnd Verwandten / neben entbictung unsers Grusses / Gnaden / vnd geneigten Willens / hiermit zu wissen / Ob wir wol nichts liebers sehen oder wünschsen möchten / denn das unsere getrewe Landschafft / mit fernern Auflagen vnd Beschwermissen / künde verschonet werden / So haben ons doch die Herrn verordneten des kleinen Ausschusses unsers Erzstifts Magdeburg / vnterthânigst zu erkennen gegeben / wie das die Herrn verordneten zum grossen Ausschus / bey der / in nechstverschiner Wochen Trinitatis / binnen unser alten Stadt

A ij

Mag.

Magdeburg gehaltenen Zusammenkunft vnd dar-  
bey gepflogener Deliberation, vnter andern besun-  
den/das die/ zur Defension des löblichen Nieder-  
sächsischen Kreyses, vnd insonderheit vnseres Erz-  
stifts Versicherung den 27. Februarij/anni Curren-  
tis angelegte/publicirte vnd einmal eingebrachte  
Capitation Steuer / bevorab zur Soldbezahlung  
vnd Vnterhaltung vnserer Soldatelca, wieder ge-  
schöpffte Hoffnung bey weiten nicht sufficiens, vnd  
daher vor nötig erachtet/das dieselbe reiteriret, vnd  
ohne allen Verzug vnd Vffschub anderweit exigirt  
vnd eingefoddert werden möchte/vnd derowegen  
vmb außfertigung dieses vnserer reiterirten Steuer  
Edicts/ vnd general Außschreibens / vnterthänigst  
angefucht / Wann wir dann vorberührtes der  
Herrn verordenten des kleinen Außschusses suchen/  
vnserm Jüngsten de dato den 26. Februarij ertheil-  
tem Landtags Abschiede gemess besurden/vnd da-  
her demselben/ bey jetzigen höchst schwierigen sorg-  
vnd gefehrlichen Leufften der Sachen vnd jetzigen  
Zustandes eusserster erfodderter Nochturfft nach/  
billich raum vnd Stadt gegeben/

Als wollen wir obangezogene zuvorhin publi-  
cirte vnd einmal eingebrachte Capitation Steuer  
hiermit vnd in Krafft dieses dergestalt erneuert  
vnd

vnd reitiret haben / das anderwile auß ein je-  
des Heupt in diesem vnserm Erbschafft Magdeburg  
ein gewisses solcher massen gesant vnd gelegt / wie  
hiernach folgendes Verzeichniss / von Wort zu  
Wort besaget vnd ausweiset.

### Anlage derer von der Ritter schafft

<b>E</b> iner von Adel so zehentausend Thaler hat vor sich	10. Thal.
Vor seine Hausfrau	10. Thal.
Vor jedes Kind	5. Thal.
Vnd sollen die Adelichen Wittwen vnd dero Kinder den Adelichen Weibern gleich geben.	
Einer vom Adel so Fünfftausend Thaler hat vor sich	5. Thal.
Vor seine Hausfrau	5. Thal.
Vor jedes Kind	2. Thal.
Wer aber vnter Fünfftausend Thaler hat / gibt vor sich	2. Thal.
Vor seine Hausfrau	2. Thal.
Vor ein Kind	1. Th. 6. gr.
Schösser vnd Schreiber jeder	1. Th.
Vor sein Weib	12. gr.
	Vor

Vor jedes Kind.	6. gr.
Keisige Knechte / Jungen / Kuttschen / Köche / Schliesser / vnd ander Hoffgesinde vor jeden	12. gr.
Hoffmägde vnd Zoffen jede	6. gr.
Ein Vollspanner oder Ackermann	1. Th.
Vor sein Weib	1. Th.
Jedes Kind	6. gr.
Ein Halbspanner	12. gr.
Sein Weib	12. gr.
Jedes Kind	3. gr.
Ein Kotsasse	8. gr.
Sein Weib	8. gr.
Jedes Kind	2. gr.
Ein Häußling	6. gr.
Sein Weib	6. gr.
Jedes Kind	1. gr.
Ein Hausgenoss	6. gr.
Sein Weib	6. gr.
Jedes Kind	1. gr.
Ackerknecht	6. gr.
Ackerjunge	3. gr.
Eine Biehe oder andere Magd.	3. gr.
Der Junckervogt gibt den Hausgenossen vnd ihr Forwergs Gesinde / der Bawrengesinde gleich.	
Schaffmeister	1. Th.
	Sein

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 6. gr.

Schäfferknecht 12. gr.

Eigen Müller 2. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Pachtmüller 1. Th.

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 3. gr.

Mühlknecht 6. gr.

Sequester so im Officio ist 2. Th.

Sein Weib vnd Kind nach Ortes gelegenheit wo sie wohnhaftig.

Die vom Adel so vff dem Lande ihres Heupts wegen collectiret werden / sind anderer orter billich zuverschonen.

Die aber auff Bawergütern wohnen / sollen den Bawren gleich collectiret werden.

Pachtmann 1. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Schmiede vnd andere Handwercks Leute / so Heuser haben / wie auch die Dorffbecker / gehen den Kotsassen gleich.

Brandtweinbrenner vnd Krüger sollen nach Erkend:

Erkennung der Obrigkeit / daß an Leib vnd Kref-  
ten vñ vermügende Armut vbertragen.

Blutarme Leute / so aber gleichwol vermögen-  
de Leibeskräfte haben / sollen gleichfalls von der  
Obrigkeit vñ Gemeine vbertragen / vñ der Vber-  
trag durch sie wider abverdient werden.

Jeder Pfarrherr / wie auch Capellan in der  
Juncfern Städte vñ Dörffern vor sich

Vor seine Frawe

Vor jedes Kind.

Ein Küster vor sich

Vor sein Weib

Vor jedes Kind.

Do aber die Pastores / Schulmeister vñ Küster  
in grossen Vermögen / werden die eingepfarten  
sie zu vbertragen wissen / welches off Erkennung der  
Obrigkeit jedes Orts gestellet wird.

Dorffhütern den Schaffern gleich /

Der Juncfern Hütern den Hausgenossen gleich.

Die Befreyten / so eigne Sattelhöfe haben

Einer

Seine Frawe

Jedes Kind.

Anlage der Herrn Prälaten.

Diesem haben sich die Herren Prälaten auch con-  
for-

formiret vnd verwilliget / daß ein jeder Abt vnd  
Probst in Herren Clöstern geben wil vor sich 15. Th.  
Vor jeden Conventualen 3. Th.  
Vor jeden Expectanten 2. Th.

Sonsten aber wollen sie sich dem vorgesagten  
Anschlage ebener massen bequemen.

Wegen der Jungfrauen Klöster ist beschlossen /  
daß eines jeden Klosters Domina geben sol 10. Th.

Eine Conventualin vnd Expectantin weil ihrer  
die Menge / Jede 1. Th.

Deroselben Probst / weil er auff gewisse Bestal-  
tung dienet 3. Th.

Sonsten aber bequemen sie sich den andern in  
allem billich.

Die Herrn der Collegiat Kirchen / wollen sich  
ihrer Personen / Weiber / Bedienten vnd Unter-  
thanen wegen / denen von der Ritterschafft / in al-  
lem gleichen.

### Anlage der Städte.

<sup>1.</sup>  
Wer fünfftausend Thaler vermag / sol geben  
vor sich 2. Th.

Vor sein Weib 1. Th.

Vor jedes Kind 12. gr.

W

Wer

1. Wer tausend Thalern vnd darüber vermag/bis  
zu fünfftausend Thalern/sol geben vor sich 1. Th.  
Vor sein Weib 12. gr.  
Vor jedes Kind 6. gr.

2. Wer 500. Thaler bis zu tausend Thalern ver-  
mag/sol geben vor sich 18. gr.  
Vor sein Weib 9. gr.  
Vor jedes Kind 5. gr.

3. Wer hundert Thaler vermögens ist bis zu 500.  
Thalern/vor sich 12. gr.  
Vor sein Weib 6. gr.  
Vor jedes Kind 3. gr.

4. Die Herren Pastores vnd Capelene jeder 1. Th.  
Vor sein Weib 6. gr.  
Vor jedes Kind 3. gr.  
Organisten/Schuldener vnd Küster jeder 12. gr.  
Vor sein Weib 6. gr.  
Vor jedes Kind 2. gr.

5. Wo aber die Pastores, Schuldener vnd Küster  
solches zugeben/aus armuth nicht vermöchten/wel-  
ches off ermessigung jedes Orts Obrigkeit beruhet/  
sollen die eingepfarten sie aus Christlicher Liebe v-  
bertragen. Bran

Branteweibbrenner vñ Sterckelmacher sollen nach  
gelegenheit ihrer Handtierung geben / jeder 3. Th.  
Vor sein Weib 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Thal.  
Vor jedes Kind 18. gr

<sup>8.</sup>  
Der Doctorn, Advocaten, vñ vornehmer Bür-  
ger Diener / vor jeden 6. gr.

<sup>9.</sup>  
Der Kauffleute vñ Krabmer Diener 6. gr.

<sup>10.</sup>  
Handwercksleute vor jeden Gesellen 4. gr.  
Vor jeden Lehrlingen 2. gr.

<sup>11.</sup>  
Von Ackerknechten / Encken / 2c. 3. gr.

<sup>12.</sup>  
Von den Köchin vñ Dienstmägden 4. gr.

<sup>13.</sup>  
Ein Tagelöhner 6. gr.  
Vor sein Weib 3. gr.  
Vor jedes Kind 1. gr.

Vñ wofern sie es nicht in parato / sollen sie es  
abverdienen / vñ mag die Obrigkeit immittelst den  
Verlag thun.

<sup>14.</sup>  
Müller / Schaffer / Viehehirten / jeder 1. Th.  
Vor sein Weib 12. gr.  
Vor jedes Kind 6. gr.

W ij

Scharff

15.  
 Scharffrichter vnd Abdecker / jeder 10. Th.  
 Sein Weib 5. Th.  
 Vor jedes Kind 1. Th.  
 Vor einen Knecht 12. gr.

16.  
 Jede Obrigkeit sol vor jeden Diener geben 12. gr.

17.  
 Die vom Adel / so in Städten wohnen / vnd  
 fixum domicilium allda haben / sollen als Bürger  
 collectiret werden / Andere aber / so Gefahr oder an-  
 derer Ursachen halber / sich eine zeitlang darinnen  
 vffhalten / seynd hiermit nicht gemeinet.

Wir wollen auch unsere Häupt vnd Amptleute /  
 auch Ampts Vnderthanen hievon gnädigst nicht e-  
 ximiren, sondern Beschaffung thun / dz vngachtet /  
 vieler Hand außgestandenen Beschwerden vnd ge-  
 tragener Bürden / sie zu dieser Contribution, vnd  
 zwar jeder Amptschreiber vor sich 5. Thal.  
 Vor sein Weib 2. Thal.  
 Vor ein Kind 12. gr.  
 Vor einen Copijsten 6. gr. zu erlegen / auch  
 angewiesen / vnd also eine durchstreichende Gleich-  
 heit gehalten werden sol.

**H**erauff begehren wir mit gnädigsten ernstest  
 Befehlich / daß ein jeder ohne allen respect vnd  
 Untere

Unterschied / binnen vierzehen Tagen / von dato der  
ersten Verkündigung anzurechnen / seiner ordentli-  
chen Obrigkeit / so hiermit vund in Krafft dieses an  
jedem Ort zu collectorn vnd einnehmern nochmals  
verordnet seyn sol / seine schuldige collect vnd anla-  
ge sub poena dupli, an guten annemlichen groben  
Sorten / als ganzen / halben vnd Ortsthalern / wo  
nicht gar / inmassen dann hoch von nöthen / doch ge-  
wislich zum meisten theil / vnd das vbrige an solcher  
gültigen Reichsmünze / die des heiligen Reichs  
Münz Edict vund insonderheit des Niedersächssi-  
schen Creyses abschlede vnd newlichst publicirten  
valuation Ordnung / an Schrot vund Korn / durch  
aus gemess / vnd also vor gute Wehrschafft unzweif-  
lich außgebracht werden können / gewisz vnfeilbar  
vnd richtiger als das nehermal geschehen / einbrin-  
ge vnd außzehle / mit dieser annectirten außdrückli-  
chen ernstestn Commination vund Verwarnung / do  
sich jemand hierin seumtig erweisen wirdt / das der-  
selbe zur stund / dann als jeko / vund jeko alsdann /  
mit der That in die poenam dupli sol gefallen seyn /  
vund wieder denselben mit schleuniger wirklicher  
Hülffe Immission vund außspendung / ohne vorge-  
hende weitere Verwarnung / vnfeilbar procediret  
vnd verfahren werden soll / Gestalt wir dann diesel-

B ij

be vn-

be unsern Beampten/ vnd sonst in jedes Orts Gerichts-  
herrschaft/ vnd Verwaltern/ vff vnerhoffeten fall  
nicht erfolgender richtigen Bezahlung / wider die  
seumigen zu exequiren vnd zu verrichten/ mit vorbe-  
halt anderer im heiligen Römischen Reich ditzfalls  
hergebrachter straffen / in Krafft dieses zugleich vff-  
getragen vnd anbefohlen haben wollen/ Hierge-  
gen sol jedes Orts Obrigkeit binnen vier Wochen/  
so gleichermassen von Zeit der öffentlichen Verkün-  
digung anzurechnen / Die eingebrachten collecten  
nebenst einem richtigen specificirten Collect Register  
/ vnter jeder Obrigkeit Siegel / bey den Herrn  
verordneten des kleinen Ausschusses / in unser lie-  
ben Frauenkloster / binnen vnsrer alten Stadt Mag-  
deburg / gegen gehörige quittung gleichergestalt sub  
poena dupli einzulieffern schuldig seyn / Es sol aber  
obige Verordnung / an was Sorten die Capitation  
einzubringen / auff die Accise vnd Landsteuer nicht  
verstanden / sondern dieselben so wol in Current als  
retardaten, halb an Reichsmünze vnd die ander  
helffte an Reichsthalerstückken erlegt werden / Vnd  
damit sich niemand mit der Unwissenheit oder son-  
sten / im geringsten zu entschuldigen habe /

So sollen obgedachte unsere Prelaten / Graf-  
fen / die von der Ritterschafft / Häupt vnd Amptleu-  
te /

te/Befehlichhabere/Bürgermeister vnd Räte der  
Städte hiermit schließlichen befehlicht seyn/ dieses  
vnsere Patent vnd Eidevermandat/ zusampt dessen  
einverleibten Verzeichnüssen / ein jeder an seinem  
Ort// in vnserm ganzen Erzstifte den nechsten von  
allen Kanzeln nach gehaltenen Fröhpredigt / zu je-  
dermans wissenschaft/ verwarnung vnd Nachrich-  
tung zuwo Sontage nach einander öffentlich ablesen  
zu lassen / vnd wie nun solches bey jetzigen höchst  
förg vnd gefehrlichen Zustande/ vnseres Erzstiffts  
hohe vnbegängliche Nothurfft erfordert / Also  
geschicht daran vnser gnädigster vnd ernstler Wille  
vnd Meynung/ vnd wird sich ein jeder ohne Unter-  
scheid darnach zu achten/ vnd vor Schimpff vnd  
schaden zu hüten wissen/ geben vff vnserm Schlosse  
S. Moritzburg zu Halle/ vnd publiciret im Jahr  
vnd Tage/wie obstehet.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

8  
W  
ge  
Z  
ten  
len  
n



Kg 6530

ULB Halle 3  
003 928 055



Sb.

VD 17

ANC



Handwritten text in Gothic script on a manuscript page. The text is arranged in four lines, each with a red crossbar. The words are: **RE**, **QUI**, **RE**, **RE**. The letters are highly stylized and black.

Faint handwritten text on the right edge of the page, possibly a marginal note or index entry.





1576

Erneuertes  
**Stewer-Edict**

Des  
Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/  
Herrn

**Christian Wilhelms**

Postulanten Administratoris / des Pri-  
mat vnd Erzhffts Magdeburg / Coadjutoris des  
Stifts Naubersadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preus-  
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in  
Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-  
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu  
Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin  
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. F. G. getrewe  
Landschafft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /  
sich darnach zuachten den 21. Junij Anno  
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.  
Magdeb. Buchdrucker.

